Der Verwalter Hermann Georg Ludovici beklagt sich über das arrogante Auftreten des Landschreibers Johann Sebastian Deyl, welches für viel Unfrieden unter den Beamten sorgt. Ausf. o. O., 1724 April 3, AT-HAL, H 2614, unfol.

[1] Trauriger gemüth- und gewissens-eröffnung, etc.

Auß welcher hiermit, woh es nöhtig ist, oder nöhtig seyn möchte, respective angezeigt, ercläret und attestirt wirdt, daß, nachdemahlen das ohnerforschliche fatum¹ hatt wollen, daß der jezmahlige, hochfürstliche herr landtschreiber des reichsfürstenthumb Lichtenstein, herrn Johann Sebastian Dayll², vor ohngefehr anderthalb jahren in das landt khommen. Derselbe gleich anfangs biß anhero sowohl in publico³ alß privato sich so hautement⁴ erhoben, und anbey eine prærogativ⁵ mit solcher hautesse⁶ und superiorität⁻, nebstbey omne ad suum judicium et molendina sua trahere⁶, an sich genohmen, under und mit zerschiedenen hochsteigenden anzügen, er wisse wohl warumben sein fürst ihne in das landt geschickhet, er habe demselben mehr alß einen aydt geschworen etc., mit allstet vorruckhendten, hart fallenden tröhwortten, daß, wo man seinen kopff nit nachgangen, oder in andere weeg seine anmuhtungen nit erfüllen khennen, ein solches gleich seinen fürsten, oder dem hochfürstlichen hoffrath (titel) herren von Gülleren⁰ zue schreiben etc., daß so vill immer möglich amore pacis ¹⁰ und ihro hochfürstlich durchleücht etc. mit keinen klagen und beschwerungen überlästig zu seyn, ehender mit der das bessere nach sich ziehendt, anhoffendtern gedult mich geschmuckhet, und en regard dessen zue aigener privat prostitution¹¹ und truckhung nuhr weh und hart geschehen laßen etc.

Ja auch in judicio ¹² mit seiner vorgehendten chicanerie ¹³ und betrohungen die sach dahin zu leithen und den dritten [2] abzuschreckhen sich auffgeführt, daß der erstere gewissensantrieb librement ¹⁴ und ungebundener zue votiren ¹⁵ zueruckhgesetzet, und die gewissensfreyheit seiner vernunfft nach seine bey sich selbsten gebührendte, außtruckhliche meinung zue eröffnen (falß nit in großen schimpfflich und schulerischen gezanckh zue khommen, und eine sehr harth zue herzen gehendte prostitution über sich zue ziehen, zue vermeiden) benohmen worden. Worunder nit allein die höchste landesfürstliche, sondern auch die nachgesezte erstere ambtsauthorität zue großer argernuß des publici auff solche arth sehr leidet, und in die lenge nit bestehen mag noch khann. In underthänigster, allstete anhoffnung aber zue seiner hochfürstlichen durchleücht etc. inzwischen seüpffzendt devotist lebendter, daß, und insofehrn deroselben mit bestandt habendten wahrheitsgründten solche schädtliche verwirrungen zue gnädigsten wissen khommen dörfften, ein zulängliches gnädigstes einsehen solicher gestalten thuen würden, daß sowohl zue herstellung dem afflicto¹⁶ zueruckhgesezter ehr und reputation, alß salvirung der seelenhayll, friedt und ruhestadt gedeyen und auff jetz vorbemerckhter arth ansonsten vor augen schwebendter leib und seelen, auch zeitlich haab und guths undergang großmühtigst in hochfürstlichen gnaden liberiren khann.

¹ Schicksal.

² Johann Sebastian Deyl war von 1722 bis 1727 liechtensteinischer Landschreiber. Vgl. Fabian FROMMELT, Landschreiber, in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (HLFL), Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 484.

³ in der Öffentlichkeit.

⁴ hoch.

⁵ Vorrecht, Vorzug.

⁶ Würde.

⁷ Oberhoheit.

^{8 &}quot;omne ad suum judicium et molendina sua trahere": Alles nach seinem Urteil (Meinung) und seinen Mühlen zu ziehen.

⁹ Karl Joseph von Gillern (1691–1759) war ab 1721 Hofrat von Joseph Johann Adam von Liechtenstein. Vorläufig kein Nachweis.

^{10 &}quot;amore pacis": aus Liebe zum Frieden.

¹¹ Preisgabe.

¹² im Gericht.

¹³ Schikane.

¹⁴ frei.

¹⁵ stimmen.

¹⁶ Schlag.

Jedoch alles [3] und mit vorbehalt, daß mit dießer bekhennten herzens eröffnung citra præjudicium¹⁷ und nachtheill sein, des herren landtschreibers Dayll et cujuscunque¹⁸, welchen und auch niemandt hierdurch an ehr noch an reputation anzugreiffen, oder in andere weeg zue schaden gedenckhe, noch vorhabens bin. Dessen zu wahren urkhundt gegenwärtiges mit aigener handtund underschrifft nebst fürtruckhung meines ererbten pettschafft und dem fehrneren zuesatz corroboriren wollen, daß jederzeith parat auff erforderungsfall all obiges mit einem corperlichen aydt zue behartten, den 3. Aprill 1724.

Herman Georg Ludovici¹⁹, manu propria²⁰ verwalter^a

^a Links neben der Unterschrift ist ein rotes Lacksiegel aufgedrückt.

 $^{^{17}}$ "citra præjudicium": diesseitigen Rechtsnachteil. 18 und irgendein.

¹⁹ Hermann Georg Ludovici war von 1718 bis 1722 liechtensteinischer Landschreiber und später Verwalter. Vgl. FROMMELT, Landschreiber; in: HLFL 1, S. 484.

²⁰ eigenhändig.